

Az.: 5 A 202/14  
2 K 327/11

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags; Pfändungs- und Überweisungsverfügung  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer ohne weitere mündliche Verhandlung

am 12. April 2016

### **beschlossen:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2011 - 2 K 327/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 7.683,93 € festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine gegenüber der Deutschen Bank AG als Drittschuldnerin ergangene Pfändungs-, Einziehungs- und Überweisungsverfügung vom 12. August 2009. Mit der Verfügung werden Forderungen gegen den Kläger aus Schmutzwasserbeitragsbescheiden, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Postgebühren vollstreckt.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem vom Kläger angegriffenen Urteil vom 25. Oktober 2011 abgewiesen. Der Senat hat die Berufung gegen dieses Urteil auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 23. April 2014 - 5 A 908/11 - zugelassen. Vor dem Senat hat am 3. September 2015 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, die mit Beschluss des Senats vom 10. September 2015 wiedereröffnet worden ist. Mit Schreiben vom selben Tag sind beide Beteiligte um Stellungnahme, ob die Pfändung des Schrankfachs weiter andauert, sowie der Beklagte um Übersendung der Verwaltungsakte zu den Schmutzwasserbeiträgen gebeten worden.

- 3 Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 21. Oktober 2015 hat der Beklagte mitgeteilt, dass die gepfändeten Forderungen inzwischen vollständig beglichen worden seien. Die Pfändung des Schrankfachs dauere nicht mehr an. Dies sei auch gegenüber der kontoführenden Bank des Klägers mitgeteilt worden.
- 4 Der Kläger hat mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 15. März 2016 mitgeteilt, dass klägerseitig das Rechtsschutzinteresse nicht weggefallen sei und das Verfahren deshalb nicht für erledigt erklärt werde. Die Vollstreckungsmaßnahme des Beklagten hätte noch eine mittelbare Fortwirkung. Die vermeintliche Forderung sei in den betreffenden Grundbüchern mit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek gesichert worden. In Ansehung dessen, dass der Beklagte nicht erklärt habe, ob und ggf. wann er die Löschung der Hypothek beantragt habe, es sei davon auszugehen, dass die Folgewirkungen der angegriffenen Vollstreckungsmaßnahme fortbeständen. Hilfsweise werde beantragt, das Verfahren als Fortsetzungsfeststellungsklage fortzuführen.
- 5 Der Kläger beantragt,  
  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2011 - 2 K 327/11 - zu ändern und die Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 12. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2011 aufzuheben,  
  
hilfsweise, festzustellen, dass die Pfändungs- und Überweisungsverfügung nichtig oder rechtswidrig war.
- 6 Der Beklagte beantragt,  
  
die Berufung zurückzuweisen.
- 7 Er ist der Auffassung, der Rechtsstreit habe sich erledigt. Der in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag beinhalte eine Klageänderung, der widersprochen werde.
- 8 Der Senat hat die Beteiligten zu einer Entscheidung über die Berufung durch Beschluss angehört.

- 9 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

- 10 Nach erfolgter Anhörung der Beteiligten entscheidet der Senat über die Berufung gem. § 130a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine weitere mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

- 11 1. Die Voraussetzungen des § 130a VwGO liegen vor.

- 12 Die Tatsache, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat stattgefunden hat, steht der Entscheidung nach § 130a VwGO nicht entgegen. Zwar darf das Berufungsgericht, wenn es bereits mündlich verhandelt hat, nicht nach § 130a VwGO entscheiden, wenn die Entscheidung aufgrund der mündlichen Verhandlung ergeht (vgl. § 125 Abs. 1, § 107 VwGO). Auch nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bedarf es grundsätzlich einer neuen mündlichen Verhandlung (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 1 VwGO). Etwas anderes gilt aber, wenn die mündliche Verhandlung wiedereröffnet worden ist und das Gericht anschließend das vorbereitende Verfahren wieder aufnimmt. In diesem Fall ist eine Entscheidung nach § 130a VwGO wieder zulässig, wenn die Voraussetzungen hierfür in dem neuen Verfahrensabschnitt vorliegen (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 130a Rn. 7; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 130a Rn. 7; Seibert, in: Sodan/Ziekow, NK-VwGO, 4. Aufl. 2014, § 130a Rn. 15; Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth u. a., Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Aufl. 2014, § 130a Rn. 12; Redeker/v. Oertzen, VwGO, 15. Aufl. 2010, § 130a Rn. 1; tendenziell a. A. Happ, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 130a Rn. 6). Es würde - wie bei der Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht oder nach einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht - auch bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation der Zweckbestimmung des § 130a VwGO zuwiderlaufen, wenn eine in einem früheren Verfahrensstadium durchgeführte mündliche Verhandlung eine Sperrwirkung für eine Entscheidung im vereinfachten Berufungsverfahren entfalten würde (so bereits zur

Konstellation der Zurückverweisung und der Entscheidung nach Vorlage an das BVerfG: BVerwG, Beschl. v. 12. November 2004, NVwZ 2005, 336 = Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 66; sowie Beschl. v. 5. August 1980, NJW 1981, 935 f.; jeweils m. w. N.).

- 13 Hier ist das Berufungsverfahren nach der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung durch die Anforderung von Akten beim Beklagten und die Bitte an die Beteiligten, zu der Frage, ob die Pfändung andauert, Stellung zu nehmen, wieder in das Stadium des vorbereitenden Verfahrens zurückversetzt worden (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 29. Dezember 2004, NVwZ 2005, 466 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8. September 2015 - 5 A 822/13 -, juris Rn. 1; Beschl. v. 26. Januar 2015 - 5 A 788/12 -, juris Rn. 1). Damit ist eine Entscheidung im Beschlussverfahren nach § 130a VwGO zulässig, wenn die Voraussetzungen hierfür in dem neuen Verfahrensabschnitt vorliegen. Dies ist hier der Fall, weil wegen der Aufhebung der Pfändung das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entfallen ist.
- 14 2. Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.
- 15 Der erkennende Senat hat so zu entscheiden, wie das Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte, wenn es zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den Sachantrag befinden müsste. Der Klage im Hauptantrag kann - jedenfalls inzwischen - nicht mehr entsprochen werden, weil sich der angegriffene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids erledigt hat und er den Kläger nicht mehr beschwert (a). Was die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr im Widerspruchsbescheid und die dort erhobenen Auslagen anbelangt, sind diese vom Kläger nicht angefochten (b). Auch der in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit muss abgewiesen werden, weil es dem Kläger an einem berechtigten Interesse für eine solche Feststellung fehlt (c).
- 16 a) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erweist sich die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 12. August 2009 als unzulässig, weil sich dieser Bescheid erledigt hat und der Kläger mithin nicht mehr geltend machen kann, durch ihn in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO).

- 17 Die Erledigung eines Verwaltungsakts i. S. des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bedeutet den Wegfall der mit der Anfechtungsklage bekämpften beschwerenden Regelung. Ob dieser Wegfall eingetreten ist, ist vom Regelungsgehalt des Verwaltungsakts und nicht vom Klägerinteresse her zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 15. November 1990, NVwZ 1991, 570, 571). Die in der Verfügung bewirkte Pfändung des Schrankfachs bei der Deutschen Bank betrifft den Kläger nach ihrer Aufhebung und der Mitteilung der Aufhebung an die Drittschuldnerin nicht mehr. Soweit der Kläger im Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten darauf hinweist, dass neben der Pfändung des Schrankfachs auch eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch eingetragen worden sei, ist diese im vorliegenden Verfahren nicht Gegenstand. Sie erfolgte auch nicht auf Grundlage der hier gegenständlichen Pfändungs-, Überweisungs- und Einziehungsverfügung, sondern auf Grundlage der zugrundeliegenden Schmutzwasserbeitragsbescheide. Eine Löschung dieser Hypothek wäre unabhängig von der begehrten Aufhebung der Pfändungs-, Überweisungs- und Einziehungsverfügung zu verfolgen.
- 18 Erledigt ist die Pfändungs-, Einziehungs- und Überweisungsverfügung auch insoweit, wie in ihr Säumniszuschläge in Höhe von 2.149 € sowie Mahngebühren und Postgebühren in Höhe von insgesamt 17 € festgesetzt werden. Auch insoweit kommt dem Bescheid keine über das Vollstreckungsverfahren hinausgehende Wirkung zu. Mit dem nicht an den Kläger, sondern an die Deutsche Bank AG gerichteten Bescheid werden weder die Säumniszuschläge noch die Gebühren und Auslagen gegenüber dem Kläger verbindlich festgesetzt. Die Pfändungsverfügung bietet deshalb auch keine Grundlage dafür, dass der Beklagte die gezahlten Säumniszuschläge und Gebühren behalten darf. Säumniszuschläge entstehen qua Gesetz; sie brauchen nicht festgesetzt zu werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO [„... ist ... zu entrichten ...“]; BFH, Urt. v. 18. April 2006, DStRE 2006, 874 f.; Rüsken, in: Klein/Rüsken AO, 11. Aufl. 2012, § 240 Rn. 43), sondern haften einer festgesetzten, fälligen, nicht rechtzeitig bezahlten Abgabenschuld kraft Gesetzes an (vgl. BGH, Urt. v. 3. März 1976, BGHZ 66, 91, 96 f.). Bei der Beitreibung zusammen mit der Abgabe ist auch kein Leistungsgebot erforderlich (§ 12 Abs. 2 SächsVwVG). Bestreitet der Abgabepflichtige das Bestehen von Säumniszuschlägen dem Grunde und der Höhe nach, ist durch die Behörde durch Abrechnungsbescheid zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 218 AO; BFH, Urt. v. 12. August

1999, DStR 1999, 1941, 1942 ff.). Hier bestand zwischen den Beteiligten kein Streit über die Säumniszuschläge, sondern über die Vollstreckung der Schmutzwasserbescheide. In der an die Deutsche Bank AG gerichteten Pfändungs-, Einziehungs- und Überweisungsverfügung kann kein gegenüber dem Kläger ergangener Abrechnungsbescheid über verwirkte Säumniszuschläge gesehen werden. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die gepfändeten Gebühren, die ebenfalls gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwVG ohne Leistungsgebot vollstreckbar sind.

19 b) Hinsichtlich der Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr im Widerspruchsbescheid und der dort erhobenen Auslagen (vgl. § 25 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 SächsVwKG) geht der Senat davon aus, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind.

20 Grundsätzlich ist Gegenstand der Anfechtungsklage nur der ursprüngliche Bescheid in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Ob sich eine Anfechtungsklage daneben gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen für den Erlass des Widerspruchsbescheids richtet, ist eine Frage der Auslegung des Rechtsbehelfs. Eine vergleichbare Regelung, wie sie in § 20 Abs. 1 Satz 2 BGG enthalten ist, wonach sich der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung auch auf die Gebührenfestsetzung erstreckt, fehlt im Sächsischen Verwaltungskostengesetz (vgl. § 23 SächsVwKG). Deshalb muss die Gebührenfestsetzung grundsätzlich gesondert angefochten werden (vgl. Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 80 Rn. 15). Hier werden eigenständige Einwendungen gegen die Festsetzung der Widerspruchsgebühr und die Anforderung von Auslagen vom Kläger nicht erhoben.

21 Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass eine Klage des Klägers, soweit sie sich gegen die Verwaltungsgebühren- und Auslagenerhebung im Widerspruchsbescheid richtet, auch keinen Erfolg hätte. Der Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2011 ist insoweit weder formell noch sachlich zu beanstanden. Der Zweckverband war zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheids und mithin auch für die Kostenerhebung (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 2015 - 5 A 35/13 -, juris Rn. 13). Mit dem vom Verbandsvorsitzenden eigenhändig

unterzeichneten Widerspruchsbescheid liegt eine inhaltlich, d. h. materiell vom Beklagten verantwortete Regelung vor (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AO sowie SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2015 - 5 A 206/14 -, juris Rn. 17; Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 33). Gegen die Höhe der Verwaltungsgebühr sowie der erhobenen Auslagen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

22 c) Unzulässig ist auch der Antrag des Klägers nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids festzustellen.

23 Dieser Antrag kann zwar - wie geschehen - hilfsweise gestellt werden (BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 1968, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 41), auch in der Berufungsinstanz (BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1985, NVwZ 1986, 468). Eine solche Antragsänderung ist auch nicht als Klageänderung anzusehen (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO; BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1985 a. a. O.). Dem Kläger fehlt aber das in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO geforderte berechtigte Interesse an der begehrten Feststellung.

24 Der Kläger hat die Umstände darzulegen, die sein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergeben (BVerwG, Urt. v. 15. November 1990, NVwZ 1991, 570, 571; Beschl. v. 4. März 1976, BVerwGE 53, 134, 137 f.). Hier hat der Kläger keine Umstände geltend gemacht, die für ein solches Interesse sprechen könnten.

25 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

27 Die Streitwertfestsetzung in Höhe von einem Viertel der Schmutzwasserbeiträge beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss des Senats vom 26. März 2012 - 5 E 98/11 -, mit

dem die Beschwerde des Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen wurde, verwiesen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*